

## Rückkehr in den Gerichtssaal 600

Konferenz zum 60. Jahrestag der Nürnberger Prozesse  
Nürnberg, 17. bis 20. Juli 2005

Der 60. Jahrestag des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher des Zweiten Weltkrieges war Gegenstand einer hochkarätig besetzten Nürnberger Konferenz vom 17. bis 20. Juli 2005, organisiert vom Touro College Jacob D. Fuchsberg Law Center, Institute on the Holocaust and the Law, Huntington, New York, USA, gemeinsam mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ – Fonds „Erinnerung und Zukunft“, unterstützt unter anderem vom Oberlandesgericht Nürnberg und der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Insgesamt sprachen 35 Redner, hier können daher nur einige Beiträge exemplarisch herausgegriffen werden.

### I. Auftaktveranstaltung

Nach der Begrüßung der Kongressteilnehmer durch den Präsidenten des OLG Nürnberg, Dr. Stefan Franke in „dem Raum, in dem Weltgeschichte geschrieben wurde“, im Sitzungssaal 600 des Nürnberger Justizgebäudes, beschäftigte sich die Eröffnungsrunde mit den historischen und nationalen Aspekten des Militärtribunals. Je ein Vertreter der Siegermächte sowie ein deutscher Wissenschaftler stellten dabei die unterschiedlichen Interessen und Erwartungen der beteiligten Nationen dar.

#### 1.

*Raymond Brown* (Seton Hall School of Law, New Jersey) betonte zunächst die Bedeutung der Nürnberger Prozesse für die Entwicklung des modernen Völkerstrafrechts. Die Einrichtung eines Militärtribunals sei vor 1944 in Amerika nicht unumstritten gewesen; standrechtliche Erschießungen oder innerstaatliche Verfahren seien lange Zeit als gleichberechtigte Varianten diskutiert worden. Durchaus kritisch zog Brown Parallelen zwischen dem amerikanischen Engagement in Nürnberg und der momentanen außenpolitischen Position Amerikas. Den teilweise aufkommenden Eindruck, Amerika sei nicht an Völkerrecht gebunden, bezeichnete Brown in Hinblick auf das amerikanische Engagement bei den Nürnberger Prozessen als „ironisch“.

Der Historiker *David Cesarani* (Royal Holloway, University of London) schilderte, dass auch Großbritannien lange Zeit nicht dazu entschlossen war, die Hauptkriegsverbrecher vor Gericht zu stellen. Schlechte Erfahrungen mit solchen Prozessen nach dem Ersten Weltkrieg, als ein Prozess gegen den deutschen Kaiser scheiterte, da die Niederlande nicht zur Auslieferung bereit gewesen seien, und Sorge um die eigenen Kriegsgefangenen hätten die Briten zögern lassen, obwohl viele der in London angesiedelten Exilregierungen für Prozesse plädiert hätten. Als immer mehr Bilder aus Konzentrationslagern publik geworden seien, habe auch die Öffentlichkeit nach einem solchen verlangt, was letztlich den Ausschlag gegeben habe.

In Frankreich dagegen sei nach den Worten von *Hervé Ascensio* (Universität Paris I, Panthéon-Sorbonne) schon früh der öffentliche Ruf nach einem Kriegsverbrechertribunal laut geworden. Dabei hätten die Franzosen ein besonderes Interesse daran gehabt, auf der Klägerseite zu sitzen, um zu den Siegern des Krieges zu zählen. Ein weiterer Grund für Frankreichs Engagement sei seine hohe Opferzahl gewesen. Als besonders

wichtiges Erbe der Nürnberger Prozesse habe sich für Frankreich erwiesen, dass der Straftatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit auch im französischen Recht anwendbar geworden sei.

Die von den westlichen Alliierten stark abweichende Sicht der Sowjets schilderte *Michael Bazylar* (Whittier Law School, Kalifornien). Die UdSSR sei schon vor den Prozessen davon ausgegangen, dass die Schuld der Angeklagten erwiesen sei. Eine Unvoreingenommenheit der Richter in diesem Punkt würde den Prozess nur unnötig in die Länge ziehen; Ziel sei es allein, eine angemessene Strafe zu bestimmen. Problematisch sei die sowjetische Doppelrolle als größtes Opfer, gleichzeitig aber auch als Täter. Bazylar führte aber aus, dass das tu-quoque Argument im Völkerstrafrecht nicht als Rechtfertigung dienen könne.

*Albin Eser* bildete mit einem Blick auf die deutsche Sicht den Abschluss der Runde. Die rechtliche und politische Beurteilung der Prozesse in Deutschland sei differenziert. Fraglich sei zum Beispiel, warum man nicht Richter aus neutralen Staaten gewählt habe. Das Argument nullum crimen sine lege entkräftete Eser dagegen: „lex“ sei hier im Sinne von Recht oder Gerechtigkeit, nicht im Sinne eines gesetzten Rechts zu verstehen. Die Selbstlegitimation der Nationalsozialisten fände ihre Grenze in den Menschenrechten. Gerade im Hinblick auf den Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden sei das nullum crimen-Argument unanwendbar, da bereits seit dem Kellog-Briand Pakt der Krieg geächtet gewesen sei.

Einig waren sich alle Redner in der Einschätzung, dass die Nürnberger Prozesse eine bedeutende Rolle für die Entwicklung des modernen Völkerstrafrechts spielten.

2.

Die Nachmittagsveranstaltung beschäftigte sich vor allem mit der Rolle der Opfer im Nürnberger Prozess und der Wahrnehmung der Verhandlungen in der Öffentlichkeit. Dabei rügte *Sam Garkawe* (Southern Cross Universität, Australien) die seiner Meinung nach zu geringe Einbeziehung der Opfer des Dritten Reiches in den Prozess. Im Vergleich dazu sei in heutigen Kriegsverbrecherprozessen die Rolle der Opfer sehr viel mehr ins Zentrum gerückt. In Nürnberg seien sehr wenige Überlebende als Zeugen gehört worden; die Anklage habe sich fast vollständig auf Urkundsbeweise gestützt. Dabei hätten solche Aussagen und damit eine Personalisierung der Verbrechen den Prozess dramatischer und eindrucksvoller für die Öffentlichkeit gemacht und die Verhandlungen legitimiert. *Lawrence Douglas* (Amherst College, Massachusetts) stellte die Bedeutung des IMT als didaktisches Lehrstück heraus. Die Gesellschaft habe das Bedürfnis zu sehen, dass sie sich mit juristischen Mitteln wehren könne. Problematisch sei die Langatmigkeit des Prozesses und die Konzentration auf Urkundsbeweise gewesen, die die Aufmerksamkeit des Publikums und damit die Bedeutung für die Öffentlichkeit habe schwinden lassen.

3.

Wie auf keinen anderen traf das Motto der Tagung, „Rückkehr in den Gerichtssaal 600“, auf den Vortragenden der Abendveranstaltung zu. *Whitney R. Harris* war Mitglied des amerikanischen Anklagerteams im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess. Eingeführt vom Dekan des Touro Colleges, *Lawrence Rafal*, gab Harris als Zeitzeuge den Anwesenden einen lebendigen Eindruck von seiner damaligen Tätigkeit. Er schilderte insbesondere seine Beziehung zum US-amerikanischen Chefankläger Robert H. Jackson sowie Details des Kreuzverhörs von Hermann Göring.

II. Am zweiten Konferenztag befasste sich die Tagung mit den historisch-philosophischen Perspektiven der Nürnberger Prozesse.

1.

*Herbert Reginbogen* (Touro College und Bogazici Universität, Istanbul) spannte den Bogen „Von Leipzig nach Nürnberg: Umgang mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Nach einer kurzen geistesgeschichtlichen

Einleitung zeigte er auf, wie es zu den Prozessen in Leipzig von 1921 bis 1922 kam. Nach dem ersten Weltkrieg habe der Versailler Vertrag vorgesehen, dass der deutsche Kaiser an die Alliierten ausgeliefert werden solle, damit ihm der Prozess gemacht werden könne. Dieser Versuch, Kriegsverbrechen zu ahnden, habe einen ersten Schritt in Richtung Nürnberg dargestellt. Da sich aber die Niederlande geweigert hätten, den sich dort im Exil befindlichen Kaiser auszuliefern, sei es nie zu diesem Prozess gekommen. Dafür habe Deutschland selbst bestimmte andere Kriegsverbrecher richten sollen: durch die Leipziger Prozesse. Die Alliierten hätten zunächst verlangt, dass 3000 deutsche Kriegsverbrecher vor Gericht gestellt werden sollten. Letztlich seien nur zwölf angeklagt und davon nur sechs verurteilt worden. Trotz dieser geringen Zahl an Verurteilungen haben die Leipziger Prozesse in den Augen Reginbogins auch einige neue rechtliche Konzepte zum Vorschein gebracht, wie die Topoi der Kriegsnotwendigkeit, des Kriegsbrauches und des Handelns auf Befehl.

*Klaus Kastner* (Universität Erlangen-Nürnberg) referierte über die Rolle der Stadt Nürnberg im Dritten Reich. Die NSDAP habe sich in dem traditionell „roten“ Nürnberg vor allem dank des hier aktiven Demagogen und späteren Gauleiters von Franken Julius Streicher, der vom IMT zum Tod verurteilt wurde, etablieren können. Im Juli 1933 sei eine weitere, für die Verbindung zwischen Nürnberg und dem NS-Staat wesentliche, Entscheidung gefallen: Nürnberg sei zur Stadt der Reichsparteitage erklärt worden, die von nun an bis 1938 jährlich dort stattgefunden hätten. Während des Reichsparteitags 1935 sei es zu einem weiteren, Nürnberg und die NS-Ideologie noch stärker verknüpfenden Ereignis gekommen, nämlich dem Erlass der Nürnberger Rassengesetze durch den in Nürnberg zusammengerufenen Reichstag. Da 1945 die Alliierten beschlossen hätten, das IMT in Nürnberg tagen zu lassen, seien Nürnberg und der Nationalsozialismus wiederum in einem Atemzug genannt worden, wobei hier weniger die Vergangenheit Nürnbergs eine Rolle gespielt habe, als die Tatsache, dass die Stadt in der amerikanischen Besatzungszone gelegen war und über ein intaktes, großes Gerichtsgebäude mit unmittelbarem Anschluss an ein Gefängnis verfügt habe.

2.

Anschließend stand das Thema der zwölf Nürnberger Folgeprozesse an, die von den Amerikanern nach Abschluss des IMT im Nürnberger Justizpalast durchgeführt wurden.

Als Zeitzeuge kam zunächst der Ankläger im Einsatzgruppen-Prozess *Benjamin Ferencz* zu Wort. Er berichtete über seine persönlichen Erfahrungen während des Krieges und als Ankläger in diesem Prozess. Als Soldat sei er unmittelbar nach dem Kriegsende in Konzentrationslager geschickt worden, um Beweise zu sichern. Später habe man ihn dann gebeten, die Anklage im Einsatzgruppenprozess zu übernehmen. 22 hochrangige Offiziere seien wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Völkermords angeklagt und verurteilt worden, 13 davon zum Tode.

*Harry Reicher* (University of Pennsylvania) sprach über den Juristenprozess. In diesem Verfahren seien 16 führende Juristen des NS-Regimes wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor Gericht gestanden. Reicher ging auf drei Fälle im Speziellen ein: den Fall Schlegelberger, den Fall Rothenberger sowie den Fall Rothaug. Gemeinsam sei allen diesen Angeklagten gewesen, dass sie sich damit verteidigt hätten, im Einklang mit dem geltenden Recht gehandelt zu haben. Dieses Argument wies Reicher zurück. Es sei gerade das Rechtssystem selbst Gegenstand des Verfahrens gewesen, so dass die Berufung darauf keinen Rechtfertigungsgrund habe darstellen können.

Abschließend führte der Leiter des Nürnberger Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände, Hans-Christian Täubrich, einen Rundgang über das ehemalige Reichsparteitagsgelände und die Ausstellung.

### III. Der dritte Konferenztag stand im Zeichen der Entwicklungen nach Nürnberg.

#### 1.

Am Vormittag präsentierten die Redner zunächst Beispiele nationaler Strafverfolgung von Kriegsverbrechern des Zweiten Weltkriegs.

Als erster sprach *Hinrich Rüping* (Universität Hannover) über die deutsche Strafverfolgung nach dem Krieg, sowohl in der Bundesrepublik, als auch in der DDR. In allen vier Besatzungszonen auf deutschem Boden sei Rechtsgrundlage für die Verfolgung das Kontrollratsgesetz Nr. 10 aus dem Jahr 1945 gewesen, das vor allem auch die Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe gestellt habe. Insgesamt sei die bundesdeutsche Justiz täterfreundlich gewesen. So sei vielfach nur eine Beihilfe angenommen worden, wo eigentlich Täterschaft im Raum gestanden habe. Das habe daran gelegen, dass die Entnazifizierung des Justizpersonals nicht weit gediehen gewesen sei. Ein Großteil der bundesdeutschen Richter sei identisch mit denen des Dritten Reiches gewesen, vor allem mangels unbelasteter Juristen. Auch die DDR habe auf ihrem Gebiet mit Kriegsverbrechern zu tun gehabt. Allerdings sei hier zu beobachten, dass einem rechtsstaatlichen Verfahren nur selten genügt worden sei. Das OLG Dresden, das als Schrittmacher der DDR-Justiz in dieser Frage fungiert habe, habe den Angeklagten kategorisch die Berufung auf den in der DDR generell eigentlich anerkannten Verbotsirrtum abgeschnitten. Aber auch in der DDR seien die Kollaborateure, die dem Staat noch nützlich sein konnten, nicht verfolgt worden, so dass in beiden deutschen Staaten die Ergebnisse mager gewesen seien.

Der ehemalige Ankläger im Eichmann-Prozess, Richter *Gabriel Bach*, referierte über die Verfolgung von Kriegsverbrechern in Israel. Nachdem im Jahr 1960 Adolf Eichmann, der Organisator der Judenvernichtung, in Argentinien gefasst worden sei, sei es in dem Verfahren gelungen, den Holocaust in allen Details nachzuweisen. Eichmann sei in allen Punkten schuldig gesprochen und zum Tode verurteilt worden. Im Zuge des Prozesses seien mehrere Punkte angesprochen worden, weshalb Israel Eichmann nicht hätte verfolgen dürfen. Dem Argument, dass das israelische Gesetz von 1950 rückwirkend gewesen sei, begegnete Bach damit, dass den Nationalsozialisten das Unrecht ihrer Taten unmöglich nicht hätte bewusst sein können, so dass das „nulla poena“-Argument nicht anwendbar gewesen sei. Das weitere Argument, dass Israel zum Zeitpunkt der Tatbegehung noch gar nicht existiert habe, die Taten nicht in Israel begangen worden seien und somit Israel international nicht zuständig gewesen sei, wies Bach zurück, indem er auf die universelle Zuständigkeit für derartige Verbrechen verwies.

#### 2.

*Claus Kress* (Universität Köln) sprach zum Thema „Deutschlands Haltung zum Völkerstrafrecht – Kontinuität oder Wandel?“. Kress teilte die deutsche Haltung zum Völkerstrafrecht in zwei Phasen ein. Die erste Phase, die von den Zwanziger Jahren mit den Leipziger Prozessen bis in die ersten Jahre der deutschen UN-Mitgliedschaft in den Siebziger Jahren reiche, sei sowohl in der Völkerrechtswissenschaft als auch in der Politik von Skepsis und Ablehnung gegenüber dem Völkerstrafrecht geprägt gewesen, was sich insbesondere in der Nichtanerkennung des Nürnberger Urteils, ausgedrückt auch durch den Vorbehalt zur Ratifizierung von Art. 7 Abs. 2 EMRK, widerspiegelt habe. Anfang der 90er Jahre begann die zweite Phase. Deutschland sei den „ad-hoc“-Tribunalen für Jugoslawien und Ruanda positiv gegenüber eingestellt gewesen und sei inzwischen sogar von einer wohlwollenden zu einer fördernden Rolle übergegangen, was sich insbesondere an der Kooperation Deutschlands mit dem Jugoslawientribunal im Fall „Tadic“ sowie an der aktiven Beteiligung Deutschlands beim Entwurf des Statuts des IStGH zeige. De facto sei das Nürnberger Urteil damit anerkannt worden.

3.

Thema des Nachmittags war das Vermächtnis von Nürnberg.

*Hans-Peter Kaul*, der deutsche Richter am IStGH, zeigte zunächst die Haupteigenschaften des IStGH auf. Anschließend berichtete Kaul über gegenwärtige Ziele und Herausforderungen. Zunächst müsse der IStGH weiter seinen Aufbau hin zu einer effizienten internationalen Organisation betreiben. Auch müsse das Gericht ein Netzwerk internationaler Zusammenarbeit in der Strafverfolgung aufbauen. Der IStGH könne nämlich nur so stark sein, wie ihn die Staaten machen. Schon heute sei das Gericht funktionierende Wirklichkeit. So habe am 31. März 2005 der Sicherheitsrat dem IStGH die Ermittlungen in Darfur übertragen. Nachdrücklich appellierte Kaul an die USA, sich am IStGH zu beteiligen.

Dann sprach *Anne Bayefski* (Touro Law Center) über das Erbe von Nürnberg und die Zukunft des IStGH. Sie sieht als wichtigstes Vermächtnis der Nürnberger Prozesse an, dass die Menschenrechte universell gelten sollten. Jedoch sei die heutige Situation der Menschenrechte schlechter als bei der 1948 von der UN-Generalversammlung beschlossenen Menschenrechtserklärung. Eine solche Erklärung würde heute nämlich nicht mehr die Mehrheit der in der Generalversammlung stimmberechtigten Staaten bekommen. Insbesondere kritisierte Bayefski aber den Antisemitismus innerhalb der Weltgemeinschaft. Seit Gründung der UN habe es noch keine einzige Resolution gegeben, die sich mit dem Antisemitismus beschäftigt habe. Dagegen hätten sämtliche außerordentliche Sitzungen in der Geschichte der Generalversammlung Israels Handlungen zum Gegenstand gehabt. Ein weiteres Beispiel sei das IGH-Gutachten zum israelischen Sicherheitszaun. Der jüdische Staat werde also dämonisiert. Auch das IStGH-Statut ziele klar gegen Israel. Bayefsky schloss mit dem Fazit, dass das internationale Strafrecht des 21. Jahrhunderts gegen diejenigen ziele, die Israel unterstützten.

Bevor *Andreas Zimmermann* (Universität Kiel) zu seinem eigenen Thema, dem Internationalen Strafgerichtshof, kam, ging er auf seine Vorrednerin Bayefski ein. Vor allem habe sich der IGH in seinem Gutachten mit keinem Wort zur Legalität des Sicherheitszauns an sich geäußert, sondern nur über dessen konkrete Lage. Dass die Tatbestände des IStGH-Statuts nicht speziell gegen Israel gerichtet seien, sehe man schon daran, dass sie in weiten Teilen dem IV. Genfer Abkommen entnommen seien. Danach wandte sich Zimmermann seinem eigentlichen Thema zu. Beim IMT genauso wie beim IStGH handele es sich um eine delegierte und gebündelte Ausübung von Strafgewalt durch Staaten, womit das Argument der Unzulässigkeit der Tribunale widerlegt werde. Anders als beim IMT habe der IStGH keine Schwierigkeiten mit dem Gebot „nulla poena sine lege“, da das Statut nicht rückwirkend angewandt werden könne. Die materiellen Strafrechtstatbestände des IStGH-Statuts seien vom IMT mitgeprägt. Im Hinblick auf die Frage der Verantwortlichkeit von Befehlshabern habe es laut Zimmermann eine erfreuliche Klarstellung dahingehend gegeben, dass auch zivile Vorgesetzte sich strafbar machen könnten. Auch der Verzicht auf die Todesstrafe sieht Zimmermann als Fortschritt und sogar als Beleg einer sich allmählich abzeichnenden gewohnheitsrechtlichen Entwicklung. Im Unterschied zum IMT sei aber der IStGH stark auf die Kooperation der Staatengemeinschaft angewiesen.

IV. Die Vormittagsrunde am Mittwoch beschäftigte sich mit den nationalen Kriegsverbrechen im Lichte neuerer Forschungsergebnisse.

*Rebecca Wittmann* (Universität von Toronto) lenkte den Blick auf die Kriegsverbrecherprozesse in Deutschland von 1960 bis 1980. Generell habe es kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung gegeben. Problematisch sei auch die Anwendung des StGB auf nationalsozialistische Verbrechen gewesen, zum Beispiel hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Tätern und Teilnehmern. Auch sei schwierig gewesen, bei Hintermännern (Schreibtischtätern) ein individuelles Mordmerkmal nachzuweisen. Die nationalsozialistisch belasteten Richter hätten dazu tendiert, all diejenigen freizusprechen, die nur Befehle befolgt hätten oder nur Mitläufer gewesen seien.

*Joachim Gauck* (Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR a.D.) bot eine vergleichende Analyse des Totalitarismus im 3. Reich und in der DDR. Es habe im Ostblock eine Kette von Aufständen gegen den Kommunismus gegeben, die alle in einer Niederlage des Volkes endeten. Die Ohnmacht gegenüber dem Staat sei für die Betroffenen als nicht auflösbar erschienen. Diese „Untertanenexistenz“ als „Staatsinsasse“ ohne Bürgerrechte prägte die Mentalität der Ostdeutschen noch heute. Die heute spürbare Nostalgie der Ostdeutschen sei deshalb so verbreitet, weil sie weniger schmerze als eine wirkliche Aufarbeitung der Vergangenheit. Parallelen totalitärer Herrschaft seien vor allem die Nutzung des Rechts als „dienstbare Magd der Herrschaft“ und die Zurücknahme der Bürgerrechte. Insgesamt sei es jeweils zu einer Entrechtung und Entkernung der Autonomie der Person gekommen.

Am Mittwoch Nachmittag wurde von den Organisatoren vor allem für die Amerikanischen Teilnehmer der Konferenz eine Fahrt nach Dachau und Besuch der Konzentrationslagergedenkstätte angeboten.

V.

Die Konferenz bot insgesamt ein facettenreiches Bild der Nürnberger Prozesse. Die Tagung zeigte, wie aktuell die damals aufgeworfenen Fragen nach wie vor sind. Als interessant stellten sich vor allem die Unterschiede der völkerrechtlichen Sichtweisen und rechtsdogmatischen Ansätze von amerikanischen und europäischen Rednern heraus. Dass als Organisatoren der Tagung das jüdisch geführte Touro Law Center und deutsche Institutionen gemeinsam fungierten, und bei den Abendveranstaltungen durchaus in lockerer Atmosphäre auch das Tanzbein geschwungen wurde, ist ein Zeichen der fortschreitenden Versöhnung zwischen Tätern und Opfern.

Tobias Lock und Julia Riem\*, Erlangen

### Copyright

Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen  
in der Bundesrepublik Deutschland e.V., 2005.

Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der AHF in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

AHF, Aldringenstraße 11, 80639 München  
Telefon: 089 – 13 47 29, Fax: 089 – 13 47 39  
E-Mail: [info@ahf-muenchen.de](mailto:info@ahf-muenchen.de), Website: <http://www.ahf-muenchen.de>

### Empfohlene Zitierweise / recommended citation style:

AHF-Information. 2005, Nr.096  
URL: <http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/pdf/2005/096-05.pdf>

---

\* Tobias Lock ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für öffentliches Recht der Universität Erlangen-Nürnberg (Lehrstuhl Prof. Dr. Wegener), Julia Riem ist dort studentische Hilfskraft. Die Teilnahme an der Konferenz wurde unterstützt von der Kanzlei Salleck&Partner, Erlangen.